



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Wilhelm Löhe Hochschule, Fürth	
Ggf. Standort	.//.	
Studiengang	„Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik, Therapieberufe –“	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Zehn Semester Regelstudienzeit, unter Berücksichtigung der Anrechnung sieben Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit 2017 bis heute	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2023

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	35
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	35

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	35
4	Datenblatt	36
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	36
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	37
5	Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau):

- Über die beruflichen Berechtigungen in Bayern hinaus sind Hinweise zu den beruflichen Berechtigungen in den anderen Bundesländern für Absolvent:innen zu ergänzen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Curriculum):

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass sie sich an den Kompetenzniveaus und Reflexions- und Handlungsfeldern der jeweils aktuellen Fachqualifikationsrahmen der einzelnen Berufe, wie dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (FQR Pflegedidaktik 2019), orientieren bzw. die Standards und Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in angemessener Weise berücksichtigen („Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ KMK 2017).
- Die im Modulhandbuch verwendeten Terminologien sind den aktuellen Standards anzupassen (hier z.B. in einzelnen Modulen veraltete Formulierungen zu „Lernzielen“ statt Formulierung von „Kompetenzen“)

Auflage 3 (Kriterium § 12 Curriculum):

- Die Praktikumsordnung ist um die speziellen Praxisphasen des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit“ zu ergänzen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Personelle Ausstattung):

- Die Besetzung der Professur „Medizinpädagogik“ ist gemäß dem Personalaufwuchsplan anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die SRH Wilhelm Löhe Hochschule (im Folgenden SRH WLH) Fürth ist eine seit 2020 mehrheitlich vom SRH Hochschulverbund getragene private Hochschule, die ihren Schwerpunkt insbesondere auf die Gestaltung einer zukunftsfähigen, wirtschaftlichen und verantwortungsvollen Gesundheits- und Sozialversorgung setzt. Sie versteht sich als forschungs- und lehrorientierte Hochschule im Wissenschaftsfeld der Gesundheits- und Sozialversorgung. Sie ist als nichtstaatliche Hochschule für angewandte Wissenschaft vom Bayerischen Staatsministerium anerkannt und institutionell akkreditiert.

Der von der SRH WLH Fürth angebotene Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik, Therapieberufe –“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Der Bachelorstudiengang richtet sich an Fachkräfte des Gesundheitswesens, die ihre berufliche Ausbildung berufsbegleitend durch eine pädagogische Qualifikation auf akademischem Niveau in einer der folgenden Fachrichtungen ausbauen wollen:

- Pflege,
- Rettungswesen,
- Operationstechnik (bisläng Operations- und Anästhesietechnische Assistenz),
- Anästhesietechnik (bisläng Operations und Anästhesietechnische Assistenz),
- Medizinische Labortechnik (bisläng Medizinische Technologie),
- Medizinische Radiologietechnik (bisläng Medizinische Technologie),
- Therapieberufe (neu; in Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg).

Für jede Fachrichtung wird ein eigener berufswissenschaftlicher Modulbereich mit vier Modulen (insgesamt 20 CP) sowie ein fachdidaktisches Modul (fünf CP) angeboten. Die übrigen Module werden in der Regel fachrichtungsübergreifend angeboten.

Die SRH WLH hat zur Sicherstellung eines verlässlichen und didaktischen angemessenen Lehrprogramms im Rahmen der Reakkreditierung Kooperationen mit der SRH Fernhochschule Riedlingen und der SRH Heidelberg abgeschlossen. Je zwei Module im Bereich der Berufswissenschaften Anästhesietechnik, der Berufswissenschaften Medizinische Labortechnik und ein Modul im Bereich der Berufswissenschaften Medizinische Radiologietechnik werden in Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen angeboten. Die Kooperation mit der SRH Heidelberg berücksichtigt die mit der Reakkreditierung neu eingeführte Fachrichtung Therapieberufe. Die Kooperation sieht vor, die Fachrichtung Pflege sowie die Fachrichtung Therapieberufe sowohl am Standort Fürth als auch am Standort Heidelberg anzubieten. Die genauere Beschreibung der Ausgestaltung der Kooperationen findet sich unter § 20 in diesem Dokument.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erfüllen Absolvent:innen einerseits die Voraussetzungen für den fachpraktischen Unterricht an den jeweiligen Berufsfachschulen und andererseits können sie in der Fort- und Weiterbildung tätig sein. Der Studienplan und die Modulübersicht wurden entsprechend in Absprache mit dem zuständigen Staatsministerium für Bildung und Kultus in Bayern entwickelt bzw. weiterentwickelt.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden (SPO § 5 (3)) entspricht. 60 CP werden auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Rahmen einer zur jeweiligen Fachrichtung passenden mindestens dreijährigen Ausbildung auf das Studium auf Antrag angerechnet. Dadurch verkürzt sich der hochschulische Studienanteil von zehn auf sieben Semester. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Davon werden 1.500 Stunden (60 CP) auf eine zur Fachrichtung passende Berufsausbildung angerechnet. Die an der Hochschule zu absolvierenden Module umfassen 3.750 Stunden. Diese gliedern sich in 1.010 Stunden Präsenzstudium, 240 Stunden Praktika und 2.500 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 86 Module gegliedert, davon je Fachrichtung in der Regel fünf Anrechnungsmodule und vier berufswissenschaftliche Fachrichtungsmodule sowie ein Fachrichtungspflichtmodul zur Fachdidaktik. Hinzu kommen drei Wahlpflichtmodule. Insgesamt sind von den Studierenden 28 Module zu belegen. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich im Wochenendmodell auf ca. zehn Wochenenden (jeweils Freitag und Samstag) pro Semester und werden in der Regel vierzehntägig angeboten. Geplant ist bei Zulassungen im Sommersemester ein Blockwochenmodell anzubieten, in dem die Präsenzzeiten im Abstand von vier bis fünf Wochen in einer vollen Woche stattfinden.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die Voraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß einem zur Fachrichtung passenden Berufsgesetz. Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP (Studienabschnitt I) der 210 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Dauer erworben wurden.

Der Studiengang startet seit 2017 jährlich zum Wintersemester. Aufgrund der guten Nachfrage startete 2022 versuchsweise zusätzlich eine Kohorte zum Sommersemester.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen sehen die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung positiv. Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik, Therapieberufe –“ ist das Aushängeschild der Hochschule und fügt sich insgesamt gut in das Angebot der Hochschule ein. Die anwesenden Studierenden zeigen sich mit dem Studiengangskonzept durchweg zufrieden. An der Hochschule wird wahrnehmbar eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer guten Betreuung gelebt. Die befragten Studierenden zeigen sich angetan von der familiären Atmosphäre an der Hochschule und den niederschweligen Kommunikationsmöglichkeiten.

Future Skills sowie der Erwerb von digitalen Kompetenzen werden an der Hochschule gefördert. Die Gutachter:innen würdigen, dass der Bachelorstudiengang zukunftsfähig konzipiert ist und die Anschlussfähigkeit an den Masterstudiengang optimal durchdacht ist.

Positiv sehen die Gutachter:innen die Theorie- und Praxisverzahnung mit dem Standort Heidelberg. Die Kooperation wird als gelungen eingeschätzt. Die Gutachter:innen würdigen die Verzahnung und die Bedingungen jeweils vor Ort.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik, Therapieberufe –“ ist gemäß § 3 und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Teilzeitstudiengang in Präsenz berufsbegleitend konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Daraus ergibt sich eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. Durch Anrechnung einer zur Fachrichtung passenden Berufsausbildung im Umfang von 60 CP beträgt die Studienzeit an der Hochschule sieben Semester. Pro Semester sind 20 oder 25 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorarbeit“ (zehn CP) ist die Abschlussarbeit sowie das Kolloquium enthalten, in der die Studierenden eine begrenzte Themenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt. Sie konkretisieren die Vorgaben von Art. 43 (2) und (4) BayHSchG. Erste Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Bayern durch Nachweis der Hochschul- bzw. Fachhochschulreife oder über den Zugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 BayHSchG in Verbindung mit der zugehörigen Qualifikationsverordnung (QualV). Zweite Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß einem zur Fachrichtung passenden Berufegesetz. Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP (Studienabschnitt I) der 210 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet. Sie wurden im Rahmen der Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Dauer erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesie-

technik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik, Therapieberufe –“ wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 86 Module vorgesehen, davon je Fachrichtung in der Regel fünf Anrechnungsmodule und vier berufswissenschaftliche Fachrichtungspflichtmodule sowie ein Fachrichtungspflichtmodul zur Fachdidaktik. Hinzu kommen drei Wahlpflichtmodule. Insgesamt haben die Studierenden 28 hochschulische Module zu belegen, davon ein Wahlmodul. Für die an der Hochschule zu erbringenden Module werden fünf oder zehn CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit sowie ggf. die Zeit für betriebliche Praxis oder Lehrpraxis. Zu jedem Modul wird (Grundlagen-) Literatur angegeben. Die Modulverantwortlichen sind nicht personalisiert im Modulhandbuch genannt, sondern werden mit der Denomination der zuständigen Professur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang umfasst 210 CP. Pro Semester werden 20 (erstes, zweites, drittes, sechstes und siebtes Semester) bzw. 25 CP (viertes und fünftes Semester) CP vergeben. Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP (Studienabschnitt I) der 210 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Dauer erworben wurden. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelorarbeit“ zehn CP inklusive Kolloquium vergeben. Pro CP sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon werden 1.500 Stunden (60 CP) auf eine zur Fachrichtung passende Berufsausbildung angerechnet. Die an der Hochschule zu absolvierenden Module umfassen 3.750 Stunden. Diese gliedern sich in 1.010 Stunden Präsenzstudium, 240 Stunden Praktika und 2.500 Stunden Selbststudium. In folgenden Modulen sind Praxisphasen vorgesehen: BB422 „Einführung in die Lehrpraxis“ 60 Stunden, BB425 „Praxis betrieblicher Berufsausbildung“ 90 Stunden und BB426 „Hospitation in

der Praxisanleitung“ 90 Stunden. Hinzu kommt BB424 „Schulpraktikum mit Lehrprobe“ mit 220 Stunden Praxis und Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang in § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist laut § 5 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP (Studienabschnitt I) der 210 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Dauer erworben wurden.

Folgende Ausbildungen werden gemäß § 6 der SPO berücksichtigt:

- eine Ausbildung gemäß Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz oder Pflegeberufegesetz für die Fachrichtung Pflege,
- eine Ausbildung gemäß Notfallsanitätergesetz für die Fachrichtung Rettungswesen,
- eine Ausbildung gemäß dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-Gesetz) für die Fachrichtungen Operationstechnik (§ 2 ATA-OTA-Gesetz) und Anästhesietechnik (§ 1 ATA-OTA-Gesetz),
- eine Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) für die Fachrichtungen Medizinische Labortechnik und Medizinische Radiologietechnik,
- eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem Therapieberuf für die Fachrichtung Therapieberufe.

Fünf Module des Bachelorstudiengangs bezogen auf die jeweilige Ausbildung (vier Module im Falle der Ausbildung in einem Therapieberuf) im Umfang von 60 CP werden im Rahmen der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf Basis der oben genannten abgeschlossenen Ausbildung auf Antrag auf das Studium angerechnet. Die Prüfung des Antrags erfolgt gemäß § 6 (4) der SPO durch die Prüfungskommission des Studiengangs. Diese Module sind im Modulhandbuch beschrieben, werden aber nicht angeboten.

Module, die in Kooperation mit der SRH Heidelberg bzw. der SRH Fernhochschule Riedlingen angeboten werden, werden unter § 20 näher beschrieben. Die SRH Heidelberg sowie die SRH Fernhochschule Riedlingen sind systemakkreditiert, so dass die Sicherung der Qualität gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des Studienganges finden die Gutachter:innen ein stimmiges Studiengangskonzept vor, das aus der Vorgängerversion konsequent weiterentwickelt wurde. Die Hochschule hat die Weiterentwicklungen des Studiengangs dokumentiert.

Der Schwerpunkt der Gespräche vor Ort lag vor allem auf der Ausgestaltung des Modulhandbuches sowie dem Lehrpersonal.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung die Qualitätsverbesserungsschleife genutzt, um die professorale Kapazität sowie den Lehreinsatz transparenter darzustellen. Insgesamt zeigten sich die Gutachter:innen mit den Überarbeitungen dahingehend zufrieden, dass die Erfüllung des Kriteriums hinsichtlich der personellen Ressourcen erreicht werden konnte, sofern die Besetzung der Professur für Medizinpädagogik planmäßig erfolgt. Die Überarbeitung des Modulhandbuches war zum Zeitpunkt der Erstellung des Akkreditierungsberichtes noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt zeigten sich die Gutachter:innen beeindruckt von der positiven Gesprächskultur an der Hochschule und den grundsätzlich wertvollen Bedingungen hinsichtlich einer Kooperation mit der SRH Heidelberg. Im Nachgang zur Begutachtung hat die Hochschule eine klarere Darstellung des Semesterplans für Studierende eingereicht, die ihre Berufswissenschaften nicht am jeweiligen Hauptstandort studieren. Die Gutachter:innen begrüßen die deutlichere Darstellung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs werden in § 2 der SPO, im Modulhandbuch sowie im Selbstbericht beschrieben. Ziel ist die Vermittlung wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen zur Berufspädagogik für Gesundheitsberufe in den Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik sowie der Therapieberufe.

Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, mit wissenschaftlichen Methoden berufspädagogische Aufgaben im Gesundheitswesen zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und sie im Unterricht umzusetzen. „Der Bachelorstudiengang vermittelt berufsqualifizierende und allgemeine Kompetenzen, mit denen Lehren, Lernen und Unterricht insbesondere in den Berufsfachschulen von Gesundheitsberufen, aber auch auf anderen Bildungsebenen im Gesundheitswesen mit eigener pädagogischer Haltung gestaltet werden kann“. Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen werden im Modulhandbuch wie folgt beschrieben:

- „Sie besitzen sowohl organisatorische als auch planerische Kompetenzen, um Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen auf aktuellem fachwissenschaftlichem Stand zu

gestalten. Dabei können sie theoretische und praktische Anteile verknüpfen und verschiedene Lernorte (Fachschulen, Praxiseinrichtungen, etc.) sinnvoll vernetzen sowie eine Gruppe von Lernenden führen.

- Sie können auf wissenschaftlicher Basis konkrete Unterrichts- und Lerneinheiten konzipieren, umsetzen und evaluieren und dabei die Besonderheiten des Gesundheitswesens berücksichtigen.
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernprozesse auch bei zunehmend heterogenen Lerngruppen theoretisch fundiert zu gestalten, praktisch umzusetzen und zu reflektieren.
- Sie können begründet Inhalte auswählen, strukturieren und priorisieren und zielgruppenspezifische Bildungskonzepte entwickeln.
- Sie haben die Kompetenz, didaktische Methoden und digitale Medien in Bezug auf spezielle Lernsituationen im Gesundheitswesen auszuwählen, vorzubereiten und einzusetzen.
- Sie sind in der Lage, Lernprozesse anzuleiten, zu begleiten und schwierige Situationen zu lösen.“

Der Bachelorstudiengang baut auf einem qualifizierten Berufsabschluss einer zur Fachrichtung passenden Ausbildung auf und vertieft die in Ausbildung und Beruf erworbenen Kompetenzen mit wissenschaftlichem Anspruch und erweitert sie hinsichtlich der fachlichen, methodischen und personellen Kompetenzen der Berufspädagogik. Nach Abschluss des Studiums sind die Absolvent:innen in der Lage, Kenntnisse und Kompetenzen systematisch an andere weiterzugeben und entsprechende Lehr-Lern-Konzepte zu entwickeln.

Weiterhin findet die Persönlichkeitsentwicklung Berücksichtigung im Studium durch die Bearbeitung und Diskussion von Themen auch in Bezug auf ethische, moralische, politische und gesellschaftspolitische Fragestellungen. Beispielsweise werden in Modulen wie z.B. Grundlagen der Pädagogik, Wissenschaftliches Arbeiten oder Sozialmedizin und Public Health, Versorgungsmanagement, Rettungsforschung zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Kompetenzen der Studierenden adressiert und gezielt gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang: „Berufspädagogik für Gesundheit (berufsbegleitend) – Fachrichtungen Pflege, Rettungswesen, Operationstechnik, Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik, Medizinische Radiologietechnik, Therapieberufe –“ ist in seiner Grundstruktur insgesamt stimmig und schlüssig aufgebaut. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht und den zugehörigen Anlagen dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen überwiegend übereinstimmen. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Vor Ort wird die Berufsbefähigung des Bachelorstudiengangs thematisiert. Absolvent:innen des Studiengangs erfüllen die Voraussetzungen für den fachpraktischen Unterricht an den jeweiligen Berufsfachschulen. Exemplarisch seien hier § 9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz und die Voraussetzungen des bayerischen Kultusministeriums für den praktischen Unterricht an Berufsfachschulen der Pflege genannt: 20 Credit Points (CP) Berufswissenschaften Pflege, 40 CP Berufspädagogik, 12 Wochen Schulpraktikum und Lehrprobe.

Die Hochschule führt aus, dass aufgrund des Fachkräftemangels eine Ausnahmeregelung in Bayern besteht, dass fachtheoretischer Unterricht in begrenztem Umfang auch mit dem Bachelorabschluss unterrichtet werden darf. Hier handelt es sich aber lediglich um eine Übergangsregelung. Positiv bewertet wird, dass auf der Website der Hochschule transparent dargestellt ist, welche Berechtigungen bezogen auf den Unterricht an den Berufsfachschulen in Bayern mit dem Bachelorstudiengang bestehen. Die Hochschule weist darauf hin, dass sie einen engen und individuellen Kontakt zu den Studierenden hat und die Studierenden hinsichtlich der Aufnahme der Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen entsprechend informiert.

Die Gutachter:innen heben die hohe Zufriedenheit und Identifikation der befragten Studierenden mit dem Bachelorstudiengang und mit dem Studium an der Hochschule hervor. Die Studierenden geben an, dass sie umfassend und eindeutig über die beruflichen Berechtigungen in Bayern informiert sind. Darüber hinaus erfolgen jedoch keine Hinweise zu bundeslandspezifischen Berechtigungen für Absolvent:innen, was mit Blick auf Studierende aus anderen Bundesländern zu ergänzen wäre. Die Studierenden führen weiter aus, dass auch Interesse am Masterstudiengang „Berufliche Bildung im Gesundheitswesen“ besteht, der für den theoretischen Unterricht an Berufsfachschulen gemäß den entsprechenden Berufsgesetzen in Bayern qualifiziert. In diesem Zusammenhang sprechen Studierende den Kostenfaktor eines weiteren Studiums an.

Die Gutachter:innen merken kritisch an, dass die Differenzierung in die einzelnen Fachrichtungen bzw. Gesundheitsberufe sich nicht am aktuellen Trend orientiert. Dieser legt den Fokus verstärkt auf Interdisziplinarität. Als nicht unproblematisch wird auch die große Fülle der Gesundheits- und Pflegeberufe wahrgenommen, die grundsätzlich erforderliche fachdidaktische und berufspädagogische Vertiefungen bzw. Differenzierungen als große Herausforderungen in der Lehre erscheinen lässt. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des Kultusministeriums und dem Wunsch nach Trennung der einzelnen Gesundheitsberufe. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Über die beruflichen Berechtigungen in Bayern hinaus sind Hinweise zu den beruflichen Berechtigungen in den anderen Bundesländern für Absolvent:innen zu ergänzen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, nach Anrechnung von 60 CP auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Rahmen einer zur jeweiligen Fachrichtung passenden mindestens dreijährigen Ausbildung auf das Studium, vor. Der Antrag auf Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium einzureichen (§ 6 SPO). Der Studiengang ist in zwei Studienabschnitte aufgeteilt. Dem Studienabschnitt I sind die Module zugeordnet, die im Rahmen einer einschlägigen Ausbildung im Umfang von 60 CP angerechnet werden. Siehe auch „Anerkennung und Anrechnung“. Der zweite Studienabschnitt (Studienabschnitt II) umfasst 150 CP und wird berufsbegleitend mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern an der Hochschule angeboten. Die Präsenzveranstaltungen an der Hochschule finden im Abstand von zwei Wochen am Wochenende (i.d.R. Freitag von 10:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 09:00-18:30 Uhr) statt. Im Sommersemester 2023 soll eine Kohorte im Blockwochenmodell starten. Die Präsenzveranstaltungen finden alle vier bis fünf Wochen eine volle Woche (Montag bis Freitag von 09:00-18:00 Uhr) statt. Geplant ist, bei Studienbeginn im Sommersemester das Studium im Blockwochenmodell anzubieten und bei Studienbeginn im Wintersemester das Studium im Wochenendmodell durchzuführen (entsprechende Nachfrage vorausgesetzt). Die Studierenden werden zu Beginn eines Semesters über die Termine im übernächsten Semester informiert. Pro Semester werden 20 CP bzw. 25 CP vergeben.

Mit der Reakkreditierung geht – in Folge der Ausdifferenzierung der Berufegesetze – eine Umstellung bzw. Erweiterung auf folgende Fachrichtungen einher:

- Pflege,
- Rettungswesen,
- Operationstechnik (bislang Operations- und Anästhesietechnische Assistenz),
- Anästhesietechnik (bislang Operations- und Anästhesietechnische Assistenz),
- Medizinische Labortechnik (bislang Medizinische Technologie),
- Medizinische Radiologietechnik (/bislang Medizinische Technologie),
- Therapieberufe (neu; in Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg).

Die Hochschule hat den Studiengang inhaltlich in folgende Modulbereiche eingeteilt:

- Berufliche Grundlagen (Studienabschnitt I)
- Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen (Studienabschnitt II)
- Berufswissenschaften (Studienabschnitt II)
- Berufspädagogik (Studienabschnitt II)
- Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (Studienabschnitt II)
- Anwendungskompetenzen (Studienabschnitt I + II)
- Abschlussarbeit (Studienabschnitt II)
- Wahlmodule (Studienabschnitt II)

Der Kompetenzaufbau wird von der Hochschule wie folgt beschrieben: „Der Kompetenzaufbau erfolgt sukzessive, beginnend im ersten Semester z.B. durch durchgängige eigene Lehr-Beispiele, deren Komplexität im Studienverlauf zunimmt. So werden z.B. pädagogisch-didaktische Kompetenzen beginnend im Modul Grundlagen der Pädagogik angelegt, etwa indem eine grundlegende Vorgehensweise zur Erstellung eines Unterrichtsentwurfs angewendet wird. Dieser Unterrichtsentwurf wird in den folgenden Semestern sukzessive unter verschiedenen Blickwinkeln mit zunehmender Komplexität erweitert, ausgebaut, analysiert und weiterentwickelt, z.B. in den Fächern Allgemeine Didaktik durch Präzisierung von Kompetenzzielen, in der Curriculumsentwicklung durch inhaltliche didaktische Analysen und Konkretisierung von Lernfeldern über Unterrichtsgestaltung und Hospitation bis hin zur eigenen Lehrprobe.“

Begleitet wird der Kompetenzaufbau durch regelmäßige, angeleitete Reflexionsschleifen, welche auch aus pädagogisch-didaktischer Sicht ein zentrales Element für die persönliche und fachliche Entwicklung darstellen“.

Mit Ausnahme der Berufswissenschaften und Teile der Berufspädagogik werden alle Module gemeinsam studiert. In diesen beiden Modulbereichen werden die Module entsprechend den Fachrichtungen unterrichtet. Aus den Wahlmodulen ist ein Modul von den Studierenden auszuwählen.

Seit der letzten Akkreditierung wurden Änderungen am Bachelorstudiengang vorgenommen. Die Gesamtstruktur des Bachelorstudiengangs mit Modulen, die in Modulbereiche gruppiert sind und über sieben Semester zweiwöchentlich am Wochenende angeboten werden, hat sich aus Sicht der Hochschule und der Studierenden bewährt. Sie wird für den Beginn zum Wintersemester beibehalten. Für den Beginn im Sommersemester wird das Blockwochenmodell angeboten. Die bisherige Aufteilung der berufspädagogischen Kompetenzen auf zwei Modulbereiche wurde als nicht sachgerecht empfunden und durch den Modulbereich Berufspädagogik ersetzt. Weiterhin wurden inhaltliche Anpassungen in einigen Modulen vorgenommen, die die Klarheit, Aktualität und berufspraktische Relevanz des Curriculums verbessern. Die Änderungen werden im Selbstbericht detailliert dargelegt.

In das Studium sind Praxisphasen integriert. Dabei handelt es sich um inhaltlich betreute und begleitete Phasen. Dazu zählen die Module BB422 „Einführung in die Lehrpraxis“ (fünf CP, davon 60 h Lehrpraxis) sowie BB424 „Schulpraktikum mit Lehrprobe an einer Berufsfachschule“ (zehn CP). Im Modul „Einführung in die Lehrpraxis“ sammeln und reflektieren die Studierenden im Rahmen eines zweiwöchigen Praktikums an einer einschlägigen Bildungseinrichtung erste Erfahrungen zur Lehrpraxis. Das Modul BB424 sieht eine 12-wöchige Praxisphase (im Umfang von 220 Stunden) vor, in der eine Lehrprobe zu erbringen ist. Hinzu kommen die beiden Module BB 425 „Praxis betrieblicher Bildung“ (fünf CP, 90 Stunden betriebliche Praxis) und BB 426 „Hospitation zur Praxisanleitung“ (fünf CP, 90 h betriebliche Praxis). Sie adressieren die pädagogischen Herausforderungen und Lösungsansätze im gesundheitsberuflichen Praxisalltag als beruflicher Lernort. Dabei werden in Modul BB 425 die Erfahrungen der Studierenden mit ihren beruflichen Fort- und Weiterbildungen oder Schulungen reflektiert, beispielsweise im Zuge der Umsetzung neuer Leitlinien. Das Modul BB 426 geht auf die gestiegene Bedeutung der Praxisanleitung, insbesondere gemäß Pflegeberufegesetz ein und gibt dort den vorgeschriebenen praktischen Bestandteilen einen akademischen Rahmen. Alle Praxiseinrichtungen, die auch für die jeweilige Fachrichtung ausbilden, kommen als Praxiseinrichtungen in Frage. Alle Praxismodule werden von einer Professur der Hochschule betreut. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung in § 7.

Die Praxisphasen sind in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule integriert. Die Studierenden werden in den Modulen zur Anwendungspraxis jeweils im Rahmen eines Workshops betreut. Im Rahmen dieser Workshops findet die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze durch formative Evaluation statt. Ebenso fällt das Modul mit Workshop gemäß dem Qualitätskonzept unter die Veranstaltungsevaluation.

Die Lehrformate des Bachelorstudiengangs sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und umfassen seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen anhand ausgesuchter Fallbeispiele, Vorlesungen, Workshops mit Falldokumentationen sowie Seminare und Praxisphasen. Diese werden auch gegebenenfalls innerhalb eines Moduls kombiniert.

Die Module BB742 und BB743 (Pflichtmodule der Fachrichtung Anästhesietechnik), BB752 und BB753 (Medizinische Labortechnik) sowie BB762 (Fachrichtung Medizinische Radiologietechnik) werden als Fernstudienmodule der SRH Fernhochschule Riedlingen angeboten. Die Kooperation ist ausführlich unter § 20 beschrieben.

Die Fachrichtungen Pflege und Therapieberufe werden sowohl am Standort Fürth als auch an der SRH Heidelberg angeboten. Für die Fachrichtung Pflege werden die Module der Berufswissenschaften und der Fachdidaktik Pflege (insgesamt fünf Module im Umfang von je fünf CP) ausschließlich am Standort Fürth angeboten. Für die Fachrichtung Therapieberufe werden die Module im Bereich der Therapiewissenschaften (vier Module Berufswissenschaften und ein Modul Fachdidaktik im Umfang von je fünf CP) ausschließlich am Standort Heidelberg angeboten. Die

Hochschule hat dazu mit der SRH Heidelberg eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die unter § 20 näher erläutert ist.

Das Selbststudium wird durch eine E-Learning-Umgebung, bestehend aus der Lernplattform Microsoft Teams, unterstützt. Die Lernmaterialien enthalten grundsätzlich Angaben zu begleitender Literatur, die zur Nachbereitung und Vertiefung des Stoffes herangezogen werden kann.

Das didaktische Konzept der Hochschulen orientiert sich am CORE-Prinzip (Competence Oriented Research and Education). Ziel ist „die Entwicklung professioneller Handlungskompetenz durch die Studierenden. Im Rahmen des CORE-Prinzips werden dazu sowohl auf der Ebene des gesamten Studiengangs als auch der einzelnen Module Zwischenziele der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz formuliert. Im Sinne eines Constructive Alignment werden Lehrziele, Lehrinhalte und Lehr-/Lernmethoden auf diese Kompetenzen und das Gesamtziel des Studiengangs ausgerichtet.

Der Bachelorstudiengang ist auf die fachpraktische Aus- und Weiterbildung in Gesundheitsberufen in Deutschland ausgerichtet. Das Studienziel ist die Qualifikation für den fachpraktischen deutschsprachigen Unterricht an Berufsfachschulen in Deutschland. Die Veranstaltungen und Lehrmaterialien sind daher auf Deutsch gehalten; jedoch finden in vielen Modulen internationale Aspekte der Gesundheitssysteme und der Berufspädagogik sowie englischsprachige Literatur Eingang in den Studiengang.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachter:innen – auch unter Berücksichtigung der in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Ein Gesprächsschwerpunkt stellt das Modulhandbuch dar. Die Gutachter:innen merken an, dass nicht alle Kompetenzbereiche der Bildungswissenschaften und Lehrerbildung im Modulhandbuch abgebildet werden. Das Modulhandbuch ist entsprechend zu überarbeiten. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die folgenden Dokumente bzw. Standards der KMK und HRK: „Standards für die Lehrerbildung Bildungswissenschaften“ KMK 2014, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) der KMK und HRK 2017. Der Bereich der Didaktik findet sich verstärkt im Curriculum, Aspekte wie Schulentwicklung, Erziehung und Beratung hingegen gehen nicht deutlich aus ihnen hervor. Die Hochschule führt aus, dass im Modul BB615 „Curriculumentwicklung“ ein starker Fokus auf Schulentwicklung und Schulqualitätsentwicklung gelegt wird – auch wenn dies aus der Modulbeschreibung nicht direkt ersichtlich ist. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, erachten jedoch die Überarbeitung der Modulbeschreibung hinsichtlich einer transparenten Darstellung der Inhalte als notwendig. Die Hochschule hat die Qualitätsverbesserungsschleife genutzt und im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung eine überarbeitete Modulbeschreibung eingereicht, aus der die Inhalte transparent hervorgehen. Die Gutachter:innen sehen daher von einer Auflage ab.

Ein weiterer Diskussionspunkt bezogen auf das Modulhandbuch stellen die jeweiligen Bildungsstandards der einzelnen Berufe dar. Diese werden aus Sicht der Gutachter:innen kaum im Modulhandbuch berücksichtigt. Die Gutachter:innen sehen eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen, die sich an den jeweiligen aktuellen Fachqualifikationsrahmen orientiert, als notwendig an. Diesbezüglich sind die verwendeten Terminologien den aktuellen Standards anzupassen bzw. entsprechend den jeweiligen Fachqualifikationsrahmen zu verwenden. Es finden sich in einzelnen Modulen veraltete Formulierungen zu „Lernzielen“ statt der Formulierung von „Kompetenzen“. Weiterhin sind die Modulbeschreibungen dahingehend zu überarbeiten, dass sie sich an den Kompetenzniveaus und Reflexions- und Handlungsfeldern der jeweils aktuellen Fachqualifikationsrahmen der einzelnen Berufe, wie dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (FQR Pflegedidaktik 2019), orientieren bzw. die Standards und Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in angemessener Weise berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die folgenden Dokumente bzw. Standards der KMK und HRK: „Standards für die Lehrerbildung Bildungswissenschaften“ KMK 2014, „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ KMK 2017, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) der KMK und HRK 2017; FQR Pflegedidaktik 2019. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule eine Tabelle eingereicht, die den Bezug der einzelnen Module zu den curricularen Schwerpunkten der Bildungswissenschaften in der Ausbildung von Lehrkräften herstellt. Aus Sicht der Gutachter:innen wird in der Tabelle zwar auf die bildungswissenschaftlichen Standards der KMK, nicht aber auf die fachwissenschaftlichen/-didaktischen Schwerpunkte innerhalb der Module Bezug genommen. Die oben formulierte Auflage bleibt daher bestehen.

In das Studium sind mehrere Praxisphasen integriert, die transparent beschrieben sind. Die Hochschule führt aus, dass sie seit Jahren Berufspädagog:innen in der Umgebung ausbilden. Dadurch konnte sich die Hochschule ein tragfähiges Netzwerk erschließen. Beispielsweise sind für den Bereich des Rettungswesens auch Personen der Landesrettungsschule Baden-Württemberg in die Lehre des Studiengangs eingebunden. Bezogen auf das Modul BB424 ist im Anschluss an die Praxisphase eine Lehrprobe zu erbringen. Die Gutachter:innen thematisieren die Bewertung der Lehrprobe. Die Hochschule erläutert, dass die Hochschule seit über zehn Jahren Lehrer:innen in der Umgebung ausbildet. Dadurch hat sie ein starkes und tragfähiges Netzwerk mit der Praxis erschlossen. Für die Lehrprobe werden zwei Prüfer:innen festgelegt, eine davon ist Schulleiter:in oder eine Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht. Dies ist in § 7 (8) der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Hochschule führt aus, dass eine Person mindestens über einen Masterabschluss verfügen muss, die zweite Person muss einen Bachelorabschluss nachweisen. Weiterhin verweist die Hochschule darauf, dass die Praktikumsbetreuung bzw. -

anleitung zwingend über mindestens einen Bachelorabschluss verfügen muss. Parallel zur Praxisphase werden die Studierenden in Workshops von Seiten der Hochschule begleitet. Die Gutachter:innen begrüßen die offensichtlich gute Betreuung der Studierenden und auch die Suche nach individuellen Lösungen. Ebenso wird die gute Vernetzung und die Begleitung während der Praxisphasen begrüßt.

Weiterhin merken die Gutachter:innen an, dass die aktuelle Praktikumsordnung, die vornehmlich auf ein Praxissemester ausgelegt ist, um die speziellen Praxisphasen des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit“ zu ergänzen ist. Insgesamt wird die Theorie-Praxis-Verzahnung von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Das didaktische Konzept der Hochschule orientiert sich am CORE-Prinzip. Dabei sind die Inhalte der Module so angelegt, dass die Themen im Block über fünf Wochen entfaltet werden. Im Anschluss daran findet direkt die modulspezifische Prüfung statt. Auch Forschung findet über das CORE-Prinzip direkt Eingang in die Lehre. Die Hochschule führt aus, dass die Forschungsgebiete i.d.R. dem Lehrgebiet entsprechen. Eine direkte Verbindung der Forschung mit der Lehre ist dadurch möglich. Als Beispiel wird die hochschuldidaktische sowie die kompetenzorientierte Forschung genannt. Was bedeutet kommunikative Kompetenz für eine Pflegefachkraft oder einen Sanitäter? Die Auswertungen der Forschungsvorhaben werden an die einzelnen Schulen zurückgespielt. Die Hochschule legt dar, dass Forschung der passgenauen Lehrkonzeption des Studiengangs dient, bspw. sind auch digitale Lehre oder adaptive Lehrsysteme Forschungsthemen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und würdigen die Forschungsaktivitäten an der Hochschule.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen an der Hochschule zeigt sich, dass die Studierenden über einen engen Kontakt zu den Lehrenden verfügen, was sicherlich auch der kleinen Hochschule und der offenen Atmosphäre an der Hochschule zuzuschreiben ist. Die Studierenden fühlen sich gut betreut und werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten:

- Die Modulbeschreibungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass sie sich an den Kompetenzniveaus und Reflexions- und Handlungsfeldern der jeweils aktuellen Fachqualifikationsrahmen der einzelnen Berufe, wie dem Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik (FQR Pflegedidaktik 2019), orientieren bzw. die Standards und Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in angemessener Weise berücksichtigen („Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ KMK 2017).

- Die im Modulhandbuch verwendeten Terminologien sind den aktuellen Standards anzupassen (hier z.B. in einzelnen Modulen veraltete Formulierungen zu „Lernzielen“ statt Formulierung von „Kompetenzen“)
- Die Praktikumsordnung ist um die speziellen Praxisphasen des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheit“ zu ergänzen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden und in der Regel fünf CP umfassen. Seit 2015 nimmt die Hochschule am Erasmus+-Programm teil. Das International Office steht bei Fragen rund um den Auslandsaufenthalt zur Verfügung.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist laut § 5 Abs. 6 der APO in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 6 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bis max. zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Festzuhalten ist, dass aufgrund der berufsbegleitenden Ausrichtung des Studiengangs und der damit einhergehenden Freistellung im Beruf bei Aufnahme eines Auslandsaufenthaltes Mobilitätsfenster kaum bzw. gar nicht genutzt werden.

Die Gutachter:innen erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen. Die Hochschule unterstreicht im Gespräch, dass Studierende mit dem Wunsch, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen, entsprechend unterstützt werden.

Die Gutachter:innen sehen sowohl in der Studienorganisation und den Anerkennungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention sowie durch die Unterstützungsangebote und Partnerschaften der Hochschule hinreichende Voraussetzungen für eine mögliche Mobilität der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 13 hauptamtliche Lehrende der SRH WLH tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 187,5 SWS 52 % (97 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten (inkl. der grundsätzlich ebenfalls professoral abgedeckten Fernmodule der SRH Riedlingen) decken 48 % (90,5 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der hauptamtlich professoralen Lehre am Standort Fürth im Studiengang beträgt 52 % (97 SWS). Gemäß Personalaufwuchsplan soll eine Professur „Medizinpädagogik“ zum Sommersemester 2023 besetzt werden.

Wie oben bereits beschrieben wird mit der Reakkreditierung die Fachrichtung Therapieberufe eingeführt, für die eine Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg, speziell mit der Fakultät für Therapiewissenschaften eingerichtet wurde. Die Hochschule hat für den Standort Heidelberg eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende der SRH Heidelberg tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 77,5 SWS 64 % (49,5 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 36 % (28 SWS) der Lehre ab.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor. Die Hochschule hat zudem eine Übersicht der wissenschaftlichen Stellenprofile der Professuren eingereicht sowie einen Personalaufwuchsplan, der die (professorale) Personalentwicklung der Hochschule bis zum Wintersemester 2023/2024 aufzeigt.

Zwei Professuren (Psychologie II und III) wurden nach abgeschlossenem Berufungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 besetzt. Aktuell (Stand Oktober 2022) verfügt die SRH WLH Fürth über elf hauptamtliche Professuren, wovon vier in Vollzeit und sieben in Teilzeit besetzt sind, sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Berufungsverfahren. Insgesamt entfallen auf die Professuren und diese Lehrkraft 9,9 VZÄ.

Die geforderten Qualifikationen des Lehrpersonals entsprechen den Vorgaben des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und sind in der Berufsordnung der WLH verankert. Die Hochschule setzt darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen der Lehrenden voraus, die in der Regel durch eine Habilitation oder entsprechende besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden (vgl. § 2 Berufsordnung).

Der/die Präsident:in der Hochschule führt mit jedem/r Professor:in ein Jahresgespräch im Hinblick auf die Weiterqualifizierung im Bereich der Forschung und der Lehre. Die Professor:innen haben die Möglichkeit, sich u.a. über das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ Bayern) oder im Rahmen des Erasmus-Programms über Lehrmobilitäten oder über die hochschuldidaktischen Angebote des SRH Hochschulverbundes weiterzubilden. Das DiZ ist seit 2011 eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung bayerischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die eingereichten Unterlagen zur personellen Ausstattung der Hochschule. Die Gutachter:innen monieren, dass aus der eingereichten Unterlagen nicht deutlich wird, welche Professuren neu besetzt werden sollen. Die Hochschule erläutert, dass in den letzten zwei Hochschulratssitzungen weitere drei Professuren genehmigt wurden, die bis zum Wintersemester 2023 besetzt werden sollen. Die Stelle für Social Health befindet sich im Berufungsverfahren. Ein großer Teil der Lehre wird über Lehrbeauftragte abgedeckt. Zur Sicherung der Qualität der Lehre findet einmal im Monat ein Austausch hinsichtlich der Modulinhalte und deren Verzahnung mit Professor:innen der Hochschule statt.

Um abschließend eine Beurteilung des Kriteriums vornehmen zu können, bitten die Gutachter:innen die Hochschule um Vorlage einer aktuellen Lehrverflechtungsmatrix und um den Stand der Besetzungsverfahren.

Die Hochschule hat von der Qualitätsverbesserungsschleife Gebrauch gemacht und eine Übersicht über die Professuren an der Hochschule sowie eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht. Daraus geht hervor, dass aktuell an der SRH WLH Fürth 14 Professuren mit einem Anteil an 10,9 VZÄ vorgesehen sind.

Zwei der angegebenen Professuren sind aktuell nicht besetzt. Die für den Bachelorstudiengang relevante Professur „Medizinpädagogik“ soll zum Wintersemester 2023/2024 besetzt werden. Die anfallende Lehre wird bis dahin von der Professur „Personalentwicklung und Erwachsenenbildung“ übernommen. Aus der aktuellen Lehrverflechtungsmatrix geht hervor, dass 13 hauptamtlich Lehrende der SRH WLH Fürth in die Lehre des Bachelorstudiengangs eingebunden sind. Die hauptamtlich Lehrenden erbringen 108 SWS der 198,5 im Studiengang vorgesehenen SWS. Das entspricht einem Anteil von 54 %. Die Lehrverflechtungsmatrix für den Standort Heidelberg wurde ebenfalls nochmals eingereicht. Diese entspricht den oben dargelegten Angaben zu den Lehrenden.

Die Besetzung bzw. die Lehrleistung der Professur „Medizinpädagogik“ erscheint für die Sicherung des Lehrprogrammes des Bachelorstudiengangs als zwingend erforderlich. Die Gutachter:innen kommen unter Einbezug der nachgereichten Unterlagen zu dem Schluss, dass mit der Besetzung der Professur für „Medizinpädagogik“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen ist. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal wird als geeignet eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Die Besetzung der Professur „Medizinpädagogik“ ist gemäß dem Personalaufwuchsplan anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule ist seit 2020 in einem Neubau mit 1.400 m² Nutzfläche untergebracht. Bei Bedarf erfolgt die Ergänzung von Räumlichkeiten aus dem bisherigen Gebäude, der ehemaligen Schickedanz-Villa im Südstadtpark von Fürth. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

Der Neubau der Hochschule verfügt über vier Seminarräume mit je 40 Sitzplätzen in unterschiedlichen Anordnungen, eine unterteilbare Aula für 2*45 Studierende sowie mehrere Gruppen- und Besprechungsräume mit entsprechender Ausstattung. Die Räume sind mit aktueller Medien- und Präsentationstechnik ausgestattet. W-LAN steht im Gebäude für Studierende und Lehrende zur Verfügung.

Das Bibliothekskonzept der Hochschule umfasst eine Präsenzbibliothek und die regionale Kooperation mit den Bibliotheken der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Bibliothek der SRH Wilhelm Löhe Hochschule ist aufgrund ihres Hochschulprofils auf den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der einschlägigen Berufspädagogik spezialisiert. Die Bibliothek ist dienstags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Zusätzlich kann jede:r Professor:in sowie das Studiengangsmanagement den Studierenden Zugang zur Bibliothek außerhalb der regulären Öffnungszeiten gewähren.

In einer Tabelle in der Selbstdokumentation der Hochschule ist das weitere Personal der Hochschule aufgeführt. Dazu zählen bspw. das Studiengangsmanagement sowie die Studienberatung und das Marketing.

Am Standort Heidelberg wird der Studiengang in den Räumen und unter Nutzung der Infrastruktur der SRH Hochschule Heidelberg, insbesondere der Fakultät Therapiewissenschaften durchgeführt. Die Fakultät für Therapiewissenschaft verfügt über unterschiedliche Lehrräume mit aktueller Medien- und Präsentationstechnik: vier Hörsäle/Seminarräume, die zwischen 15 und 70 Studierende fassen. Der große Vorlesungsraum kann bei Bedarf in zwei kleinere Räume geteilt werden und ermöglicht so eine variable Nutzung. Ferner gibt es drei Räume, die für praktische Lehre ausgestattet sind und Therapieliegen oder auch Musikinstrumente beinhalten. Weitere Lager Räume mit unterschiedlichen Therapiematerialien und Instrumente sind vorhanden.

Weiterhin gibt es im Tower den sogenannten „Raum der Lehre“, der für verschiedene Veranstaltungen im Modul Didaktik und Lehrkompetenz für kleine Gruppen (< 15 Personen) genutzt wird. Für Forschungsarbeiten kann ein Forschungslabor genutzt werden. Unterschiedliche Messinstrumente (z.B. der Cold Pressor Test, das Active Pal System, etc.) sind dort verfügbar.

Die Bibliothek der SRH Hochschule Heidelberg umfasst aktuell ca. 40.000 Medien, 150 Fachzeitschriften und zehn Tages- und Wochenzeitungen. Über die Webseite der Bibliothek haben Mitarbeiter:innen und Studierende Zugriff auf die elektronischen Ressourcen der Hochschule. Weiterhin bietet die Bibliothek über das Datenbankportal DBIS der Universitätsbibliothek Regensburg Zugang zu derzeit 36 nationalen und internationalen Datenbanken (z.T. mit Volltext-Zugriff) und zu über 5.957 kostenfrei im Internet verfügbaren Datenbanken. Das E-Book-Angebot beläuft sich derzeit auf ca. 10.000 Titel. Die Bibliothek der SRH Hochschule Heidelberg steht Studierenden und Mitarbeiter:innen 24 Stunden täglich an sieben Tagen die Woche zur Verfügung. Die Öffnungszeiten mit Personal sind von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Zur digitalen Lehre stehen mehrere einschlägige Programme bereit. Die Hörsäle sind entsprechend ausgestattet, um die Lehre auch hybrid zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird die Frage nach der Einführung von Skills Labs aufgeworfen. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden aufgrund ihrer Berufstätigkeit über Zugang zu hervorragend eingerichteten Skills Labs verfügen. Weiterhin besteht durch verschiedene Kooperationen der Hochschule die Möglichkeit, Skills Labs zu nutzen. Mittelfristiges Ziel der Hochschule ist es, Skills Labs einzurichten. An der SRH Heidelberg stehen Fachräume für die Ergo- und Physiotherapie zur Verfügung. Weiterhin befindet sich auf dem Campus eine Ergotherapiepraxis, die eng mit der Hochschule kooperiert; auch weitere Fachschulen sind auf dem Campus angesiedelt. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und regen an, die bestehenden Möglichkeiten der Nutzung von Skills Labs gerade auch für den größten Anteil der Pflege transparent auszuweisen.

Grundsätzlich sind nach Einschätzung der Gutachter:innen an der Hochschule in Fürth und auch in Heidelberg gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Durch die Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ist der Zugriff auf alle notwendige und darüberhinausgehende Literatur gesichert. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Von der FAU wird eine spezielle Einführung für Studierende der SRH WLH Fürth durchgeführt und auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungswesen der SRH WLH ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der studien-gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Allgemeine Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung wurde am 29.09.2022 vom Senat beschlossen und aufgrund des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit der Niederlegung in Kraft gesetzt. Die Prüfungsformen sind in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) definiert und geregelt. In der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudien-gang sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Der maximale Seitenumfang ist in § 4 der APO angegeben. Folgende Prüfungsleistungen sind vorgesehen: Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Performanzprüfung, Lehrprobe, Referate, wiss. Poster sowie die Bachelorarbeit. Die Lehrprobe dient dem Nachweis der im Rahmen des Studiums, einschließlich des zwölfwöchigen Schulpraktikums erworbenen Kompetenz zum eigenverantwortlichen Unterricht, insbesondere hinsichtlich der fachwissenschaftlichen, der fachdidaktischen, der fachmethodischen und der pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten (§ 7 SPO). Im ersten, zweiten und dritten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im vierten und fünften Semester jeweils fünf Prüfungen und im sechsten und siebten Semester jeweils drei Prüfungen inkl. der Bachelorarbeit.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung einmal möglich. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist ebenfalls einmal möglich.

Gemäß § 12 der APO wird im Abschlusszeugnis ein Prozentrang ausgewiesen, der die relative Einordnung des Prüfungsgesamtergebnisses gemessen an der Verteilung der Prüfungsgesamtergebnisse der übrigen Studierenden des Studiengangs dokumentiert.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Allgemeinen Prüfungsordnung vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen anhand des Modulhandbuchs fest, dass die Prüfungen modulbezogen festgelegt sind. Die Art und die Dauer bzw. der Umfang der Prüfungen geht eindeutig aus dem Modulhandbuch hervor. Auch von den Studierenden wird keine Kritik am bestehenden Prüfungssystem geäußert.

In Bezug auf die Prüfungsformen konstatieren die Gutachter:innen die Verwendung von verschiedenen Prüfungsformen. Die Gutachter:innen kommen zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsbelastung angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan sowie eine Modulübersicht eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben. Ausnahme bilden die Semester vier und fünf in denen 25 CP erworben werden. Die Modulprüfungen finden teils veranstaltungsbegleitend, teils auch im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zum nächsten Präsenztermin statt. Die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Lehrveranstaltungen verteilen sich im Wochenendmodell auf ca. zehn Wochenenden (jeweils Freitag und Samstag) pro Semester und werden in der Regel vierzehntägig angeboten. Geplant ist bei Zulassungen im Sommersemester ein Blockwochenmodell anzubieten, in dem die Präsenzzeiten im Abstand von vier bis fünf Wochen in einer vollen Woche stattfinden. Die zeitliche Planung der Wochenenden bzw. der Blockwochen wird für ein Jahr im Voraus angekündigt. Alle Veranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten. Der Studienverlaufsplan und die darin festgelegte Abfolge der Module sichert eine Überschneidungsfreiheit der Module. Darüber hinaus erfolgt die Aufteilung einer Kohorte des Jahrgangs in zwei Gruppen bei mehr als 30 – 35 Studierenden. Dies trägt zur Förderung der individuellen Betreuung bei.

Die Hochschule legt in die Immatrikulationen und die Abschlüsse der ersten beiden Kohorten dar. Daraus geht hervor, dass die überwiegende Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit bzw. in der Regelstudienzeit +1 bzw. +2 Semester abschließen. Die Hochschule verweist an dieser Stelle darauf, dass die Semester Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester zählen gemäß Art. 99 (2) des Bayerischen Hochschulgesetzes. Durch Beurlaubungen aufgrund von Erkrankung etc. nehmen Studierende teilweise eine verlängerte Studienzeit in Anspruch bzw. erhalten ihren Abschluss im neunten oder zehnten Semester.

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation der Studierenden erhoben. In der Anlage zur Auswertung der Workloaderhebungen sind die Antworten der Studierenden aus dem SoSe 2020 bis SoSe 2021 zusammengestellt. Im WiSe 2021/2022 war wegen einer Cyberattacke nur eine eingeschränkte Auswertung möglich, im SoSe 2022 musste die Lehrveranstaltungsevaluation wegen Mutterschutz/Elternzeit entfallen. Zum WiSe 2022/2023 muss sie wieder regelmäßig durchgeführt werden.

Die Auswertung in der Anlage zum Workload der Studierenden addiert den Durchschnitt der von den Studierenden angegebenen Vor- und Nachbereitungszeiten mit den Präsenzzeiten und ergibt Workloads, die im Semesterdurchschnitt knapp unter den für die fünf CP-Module angesetzten Workloads von 125 Stunden liegen. Vorbehaltlich der teils niedrigen Rücklaufquote der Befragung und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Coronapandemie bei der Zielgruppe in Gesundheitsberufen sieht die Hochschule dies als angemessenen Workload.

Die Studierenden können sich bei Fragen und Anliegen sowohl fachlicher als auch überfachlicher Art an die betreuenden Lehrenden und/oder an das Studiengangmanagement wenden. Die Lehrenden stehen den Studierenden nach individueller Absprache zur Verfügung. Aufgrund der berufsbegleitenden Organisation des Studiums sieht die Hochschule von festen Sprechzeiten ab und setzt auf individuelle Angebote. Weiterhin wird neben der Studienberatung eine psychosoziale Beratung, eine Beratung zu Praxiseinsätzen im Rahmen der Module oder auch im Anschluss daran, Auslandsberatung durch das International Office sowie eine Stipendien-/Finanzierungsberatung durch den Stipendienbeauftragten angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen wie auch die Studierenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Evaluationsergebnisse legen dar, dass der tatsächliche Workload knapp unterhalb des angegebenen Workloads liegt. Allerdings ist eine aussagekräftige Interpretation der Daten aufgrund der geringen Rücklaufquote nicht möglich.

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern berufsbegleitend angelegter Teilzeitstudiengang, der mit geblockten Präsenzphasen angeboten wird. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich im Wochenendmodell auf ca. zehn Wochenenden (jeweils Freitag und Samstag) pro Semester und werden in der Regel vierzehntägig angeboten. Geplant ist bei Zulassungen im Sommersemester ein Blockwochenmodell anzubieten, in dem die Präsenzzeiten im Abstand von vier bis fünf Wochen in einer vollen Woche stattfinden. Die Ausgestaltung der Studienform geht aus den Antragsunterlagen transparent hervor, ein Studienverlaufsplan liegt vor. Die Termine der Präsenzphasen werden auf ein Jahr im Voraus verbindlich festgelegt und den Studierenden kommuniziert. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erfolgen.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Sicht der Gutachter:innen für einen Bachelorstudiengang angemessen. Die Prüfungsleistungen sind in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung dargestellt. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist durch die Orientierung am CORE-Prinzip gegeben, da die Prüfungen immer im Anschluss an die Fünf-Wochen-Blöcke stattfinden. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Insgesamt schätzen die Studierenden die gute und familiäre Atmosphäre an der Hochschule. Sie heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Sie berichten von einer

individuellen Betreuung und Begleitung. Eine hohe Zufriedenheit mit der Hochschule wird ersichtlich. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als berufsbegleitender Studiengang in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 CP vergeben. Die Hochschule hat den Studiengang in zwei Studienabschnitte unterteilt. Studienabschnitt I umfasst die erste Studienphase, in der Kompetenzen zu beruflichen Grundlagen im Umfang von 40 CP und Anwendungskompetenzen im Umfang von 20 CP zu erwerben sind, die in der Regel bereits in der Berufsausbildung, also außerhochschulisch erworben wurden. Der Studienabschnitt I wird komplett angerechnet, es werden für die entsprechenden Module keine Lehrveranstaltungen angeboten. § 6 der SPO regelt die Anrechnungsmodalitäten.

Der Studienabschnitt II wird berufsbegleitend über sieben Semester an der Hochschule angeboten. Dieser umfasst 150 CP. Die Präsenzphasen finden vierzehntägig an den Wochenenden (Freitag und Samstag) mit ca. zehn Präsenzwochenenden pro Semester statt. Alternativ ist für die Zulassung im Sommersemester die Einführung eines Blockwochenmodells geplant, bei dem eine volle Blockwoche alle vier bis fünf Wochen während des Semesters angeboten wird. Die Termine der Präsenzphasen werden langfristig geplant und frühzeitig von der Hochschule kommuniziert. Die verbindlichen Planungen erstrecken sich immer auf etwa ein Jahr im Voraus.

Die Fernstudienmodule (maximal zwei Module für das jeweilige Fach im Umfang von insgesamt zehn CP) werden in Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen durchgeführt. Die SRH WLH Fürth legt die Teilnehmenden für das Fernmodulstudium fest. Diese werden von der SRH Fernhochschule Riedlingen im E-Campus angelegt. Der Zugang zum Digital Learning Environment, den Student Events und dem Student Service wird ermöglicht. Studienbriefe werden zur Verfügung gestellt und finden sich in den Anlagen. Die Studierenden werden durch eine fachliche Betreuung (Mentoring) unterstützt. Es werden spezifische Informationsveranstaltungen für die Gruppe der Teilnehmer:innen angeboten (siehe § 3 Kooperationsvereinbarung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium in Teilzeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen so gestaltet, dass es neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit studierbar ist. Dies wird auch von den anwesenden Studierenden bestätigt. Das Studium ist curricular gefasst und durch eine Prüfungsordnung geregelt. Die Präsenzveranstaltungen finden in Blockphasen an der Hochschule statt. Termine werden frühzeitig (ein Jahr im Voraus) bekannt gegeben und veröffentlicht. Die Selbstlernphasen dienen der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem selbstständigen Bearbeiten von Übungsaufgaben sowie dem Literaturstudium. Die Lehrenden geben dabei Hilfestellungen und Anleitungen. Das Selbststudium wird auch durch die E-Learning-Umgebung unterstützt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: die Lehrenden sind eng in wissenschaftliche Netzwerke und Kooperationen wie z.B. die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft oder die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik eingebunden. Neben Forschungsergebnissen finden externe Impulse wie etwa der Besuch wissenschaftlicher Tagungen Eingang in die Inhalte und Konzeption des Studiengangs. Das Modulhandbuch wird jeweils vor Semesterbeginn im Kollegium der am Studiengang beteiligten Professor:innen überarbeitet und inhaltlich abgestimmt. Ferner werden Weiterentwicklungsmöglichkeiten, auch auf Basis von Studierendenrückmeldungen ausgelotet.

Die Studienbriefe, die in Modulen in Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen verwendet werden, werden jährlich aktualisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung von fachlich fundierten Studiengangskonzepten vorhanden. Die Lehrenden stehen untereinander im fachlichen Diskurs und aktuelle nationale und internationale Entwicklungen fließen über die Modulverantwortlichen mit ein.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass ausreichend Instrumente zur Verfügung stehen, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet.

Die Hochschule führt aus, dass sie bzw. die Professuren Mitglied in unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachgesellschaften ist (Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) – Sektionen Berufspädagogik, Erwachsenenbildung; Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik; Kooperationsverbund Hochschulen für Gesundheit bzw. FBT Gesundheitswissenschaften; Deutsche Gesellschaft für Gesundheitsökonomie; Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie; Dekanetag Pflege Bayern; zahlreiche Fachverbände und -gremien der Psychologie und Psychotherapie, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik; DBSH – Verband für Soziale Arbeit; ...) und dass es ein explizit erklärtes Ziel der Hochschule ist, sich hier gut zu vernetzen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Gleichwohl regen die sie an, transparent darzustellen, inwieweit die verschiedenen Fachgesellschaften und deren Inhalte bei der Anpassung des Curriculums berücksichtigt werden. Es sollte zudem transparent gemacht werden, bei welchen Gesellschaften die Hochschule über eine Mitgliedschaft verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Nach Artikel XVIII der Grundordnung der SRH Wilhelm Löhe Hochschule verpflichtet sich die Hochschule zu einer regelmäßigen Sicherung und Förderung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung. Im Qualitätssicherungskonzept werden die Einzelheiten geregelt. Demnach liegt die Verantwortung für eine kontinuierliche Qualitätssicherung bei der Hochschulleitung. Dabei übernimmt der Präsident die Gesamtverantwortung, der Kanzler verantwortet die Qualitätssicherung der Verwaltungs- und Unterstützungsprozesse und der Vizepräsident für Lehre übernimmt die Qualitätssicherung der Lehre sowie die Fort- und Weiterentwicklung der Studienbedingungen. Der Vizepräsident für Forschung, gleichzeitig Leiter des Forschungsinstituts IDC, ist für die Qualitätssicherung in der Forschung zuständig.

Im Bereich Studium und Lehre berichten die Prüfungskommissionen, der Prüfungsausschuss sowie der Praktikumsausschuss regelmäßig an die Hochschulleitung über die Entwicklung von Studien- und Prüfungszeiten und geben Anregungen für ggf. notwendige Reformen der Studien- und Prüfungsordnungen.

Die wissenschaftliche Leitung des Studienganges wird von der Professorin für Berufspädagogik übernommen, welche die inhaltliche Ausrichtung desselben verantwortet. Die Studiengangsleitung arbeitet eng mit dem Studiengangsmanagement zusammen, über das die unmittelbare Qualitätssicherung für die allgemeinen Studienbedingungen und die Lernumgebung erfolgt. Letzteres übernimmt auch die regelmäßige Durchführung und Berichterstattung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Lehre.

Das Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre der SRH WLH umfasst folgende Komponenten:

- Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen:

Ziel ist die Erfassung der erreichten Qualifikationen und Kompetenzen, der didaktischen und inhaltlichen Gestaltung sowie des Workloads der Veranstaltung. Evaluiert werden i.d.R. Veranstaltungen von externen und neuen Lehrenden; Veranstaltungen von hauptamtlich Lehrenden werden in festem Turnus oder auf Wunsch der Lehrenden evaluiert (z.B. bei Änderungen in der Lehrveranstaltung). Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden und den Studierenden zur Verfügung gestellt. Bei Handlungsbedarf sucht die Studiengangsleitung das Gespräch mit den entsprechenden Lehrenden.

- Allgemeine Studierendenbefragung:

Einmal pro Jahr erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Wahrnehmung von Studium und Lehre darzulegen und zu kommentieren. Der inhaltliche Fokus liegt auf der Beurteilung der allgemeinen Studienbedingungen mit dem Ziel, Stärken und Schwächen der Studiensituation an der Hochschule zu erfassen.

- Erstsemester- und Studienortwechselbefragung:

Diese Befragung wird als Bestandteil der allgemeinen Studierendenbefragung durchgeführt. Sie fokussiert die Beratung und Betreuung zu Studienbeginn an der Hochschule.

- Studienabschlussbefragung:

Die Absolvent:innen des Studienganges werden nach der Praxisrelevanz des Studiums befragt. Ziel ist die Identifikation der Bedarfe über den Studienabschluss hinaus und der Praxisrelevanz der Studiengänge. Die Befragung soll in einem Turnus von einem Jahr, fünf und zehn Jahren nach Studienabschluss stattfinden. Zudem erwartet die Hochschule Stellenbeschreibungen der Absolvierenden.

Im Qualitätssicherungskonzept ist auch die Aufbereitung der Befragungen, ihre Rückmeldung und Reflexion durch und mit den jeweiligen Studiengangleitungen und Lehrenden sowie insbesondere mit den Studierenden geregelt.

Bei der SRH WLH Fürth handelt es sich um die gradverleihende Hochschule. Gemäß Kooperationsvereinbarung mit der SRH Hochschule Heidelberg ist sie für den Bachelorstudiengang auch für die Qualitätssicherung am dortigen Standort zuständig.

Die Betreuung des Studiengangs und der Studierenden erfolgt analog zur Regelung an der SRH WLH durch eine professorale Studiengangsleitung und das Studiengangmanagement. Beide bilden – gemeinsam mit ihren Pendanten an der SRH WLH – den für diesen Standort eingerichteten Arbeitskreis Berufspädagogik, der sich bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester zu Fragen der Qualitätssicherung und Angebotsentwicklung bespricht.

Die Hochschule führt aus, dass die Workloaderhebung zeigt, dass der in den Modulbeschreibungen angegebene Workload dem realen Workload ungefähr entspricht. Ebenso wird aus den statistischen Angaben deutlich, dass der überwiegende Teil der Studierenden in der Regelstudienzeit bzw. in der Regelstudienzeit plus ein Semester das Studium abschließt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen bestehen an der Hochschule große Bemühungen hinsichtlich der Durchführung der Qualitätssicherung. An der SRH WLH Fürth sind Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterziehen. Auf Basis des Qualitätskonzeptes von 2021 werden alle Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. Die Verantwortlichkeiten für die Auswertung der erhobenen Daten und den daraus folgenden Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind festgelegt. Aus Sicht der Gutachter:innen werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt. Studierende werden umfassend beteiligt und über die Ergebnisse und die abgeleiteten Maßnahmen informiert.

Die Gutachter:innen würdigen das umfangreiche Qualitätskonzept der Hochschule, die Evaluationinstrumente werden regelhaft angewendet und decken sämtliche Ebenen ab. Es werden standardisierte Fragebögen verwendet. Allerdings halten die Gutachter:innen fest, dass sich die Beauftragte für Qualitätssicherung im Mutterschutz befindet und die Stelle neu besetzt wird. Nach Besetzung der Stelle sollen – so die Hochschule – die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen wieder regelhaft durchgeführt werden. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Praxisphasen sind in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule integriert. Die Studierenden werden in den Modulen zur Anwendungspraxis jeweils im Rahmen eines Workshops betreut. Im Rahmen dieser Workshops findet die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze durch formative Evaluation statt. Darüber hinaus fällt das Modul mit Workshop gemäß dem Qualitätskonzept unter die Veranstaltungsevaluation. Die Praktikumsevaluation ist ebenfalls im Qualitätskonzept der Hochschule verankert. Die Erhebungsinhalte umfassen die Vorbereitung und Begleitung des Praktikums in den zugehörigen Workshops, die Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen, die fachliche Betreuung während des Praktikums und die Organisation

der abschließenden Prüfungsleistung. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis. Gleichwohl wird empfohlen, die systematische Auswertung und die ggf. ergriffenen Maßnahmen bspw. in einem Evaluationsbericht zu bündeln und transparent darzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die systematische Auswertung und die ggf. ergriffenen Maßnahmen sollten bspw. in einem Evaluationsbericht gebündelt und transparent dargestellt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule bestellt eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n nach Art. XVIII der Grundordnung mit der Aufgabe, die Teilhabe aller Mitglieder der Hochschule zu befördern und insbesondere in formalen Prozessen darauf hinzuwirken, dass keine Benachteiligungen oder Diskriminierungen vorgenommen werden. Darüber hinaus hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept aufgelegt, das nicht nur auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau angelegt ist, sondern auch die Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität verhindern soll. Das Konzept definiert sechs Handlungsfelder (Gleichstellung von Mann und Frau, Förderung von Hochschulangehörigen mit Behinderung, Förderung bildungsferner Zielgruppen, gesunde Hochschule, Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium, Förderung des Übergangs in den Beruf) und zeigt gleichstellungspolitische Leitlinien sowie daraus abgeleitete Maßnahmen der Hochschule auf.

Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung wird bei entsprechendem Nachweis gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung, ein Nachteilsausgleich eingeräumt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind barrierefrei zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Thematisiert wird das Gleichstellungskonzept, das aus dem Jahr 2015 stammt. Die Gutachter:innen fragen nach möglichen Überarbeitungen bzw. Aktualisierungen. Die Hochschule führt aus, dass geplant war, das Gleichstellungskonzept im Zuge der institutionellen Reakkreditierung zu überarbeiten. Dies ist jedoch aufgrund von anderen wichtigen Themen nochmals zurückgestellt worden. Weiterhin wurde zur Männerförderung in Pflegeberufen nach einem BoysDay von Seiten der Gutachter:innen nachgefragt. Die Hochschule erläutert, dass die Hochschule nicht primärqualifizierend in der Pflege ausbildet und somit keinen BoysDay in Planung hat.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium grundsätzlich zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Gleichwohl wird die Überarbeitung des Gleichstellungskonzeptes aus dem Jahr 2015 angeregt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2015 sollte überarbeitet werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang weist berufswissenschaftliche Module im Umfang von 20 CP sowie einer Fachdidaktik im Umfang von fünf CP für jede Fachrichtung aus. Um das Angebot der neu eingeführten bzw. ausdifferenzierten Fachrichtungen sicherzustellen, werden im Rahmen der Reakkreditierung zwei studiengangsbezogene Kooperationen eingeführt. In Bezug auf beide Kooperationen ist die SRH WLH Fürth gradverleihende Hochschule. Aus den Kooperationsvereinbarungen geht hervor, dass das Qualitätssicherungskonzept der SRH WLH zugrunde gelegt und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt wird oder ergänzt werden kann.

Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen

Die Hochschule erwartet in den Fachrichtungen Anästhesietechnik, Medizinische Labortechnik und Medizinische Radiologietechnik sowie teils auch in der Operationstechnik aufgrund der begrenzten Zahl nichtstaatlicher Schulen vergleichsweise kleine jährliche Gruppen. Um ein verlässliches, didaktisch angemessenes und wirtschaftliches Lehrprogramm in den Berufswissenschaften dieser Fachrichtungen sicherzustellen, hat die SRH WLH Fürth eine Kooperationsvereinbarung mit der SRH Fernhochschule Riedlingen geschlossen. Die SRH Fernhochschule Riedlingen bietet in einschlägigen Studiengängen inhaltlich passende Module an. Pro Fachrichtung sind maximal zwei Module vorgesehen (siehe Modulübersicht im Modulhandbuch), die zudem in verschiedenen Semestern angeboten werden. Den Studierenden werden umfangreiche schriftliche Unterlagen zum Selbststudium (Studienbriefe) sowie zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Sie erhalten Zugriff auf das Digital Learning Environment, den Student Events und den Student Service. Im E-Campus besteht eine Modulgruppe zum inhaltlichen Austausch. Ferner erfolgt eine individuelle Betreuung der Studierenden, um offene Fragen zu klären. In den Begleitveranstaltungen wird der Stoff vertieft. Diese werden von der SRH Fernhochschule Riedlingen an unterschiedlichen Standorten, auch an der SRH WLH Fürth angeboten. Die fachliche Betreuung (Mentoring) ist sichergestellt. Die Prüfungen der Fernstudienmodule werden an der SRH Fernhochschule Riedlingen abgelegt. Die Prüfungen werden mindestens einmal pro Semester angeboten, bei Bedarf können bis zu zwei Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden. Die Module der SRH Fernhochschule Riedlingen im Umfang von sechs CP wurden jeweils inhaltlich sinnvoll gekürzt, so dass die Module für die Studierenden der SRH WLH Fürth in Kooperation mit der SRH Fernhochschule Riedlingen einen Umfang von fünf CP aufweisen und sich somit sinnvoll in das Modulkonzept der Hochschule einfügen. Im Kooperationsvertrag ist ebenso die Qualitätssicherung berücksichtigt. Die vorgesehenen Module sind in die Qualitätsmanagementsysteme der SRH WLH und der SRH Fernhochschule Riedlingen eingebunden. Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt die Zuständigkeiten und Prozesse.

Kooperation mit der SRH Heidelberg

Die Kooperation mit der SRH Heidelberg ist für die Fachrichtung Pflege und die Fachrichtung Therapieberufe vorgesehen. Die Kooperation sieht vor, beide Fachrichtungen an beiden Standorten anzubieten. Gleichwohl liegt die Gesamtverantwortung bei der SRH WLH Fürth, die auch die gradverleihende Hochschule ist.

In der Fachrichtung Pflege werden am Standort Fürth alle Module inklusive der Berufswissenschaften und der Fachdidaktik Pflege (insgesamt fünf Module im Umfang von je fünf CP) angeboten. Pro Modul finden demnach zwei bis drei Präsenzwochenenden in Fürth statt. Alle anderen Module können sowohl am Standort Fürth als auch am Standort Heidelberg studiert werden.

In der Fachrichtung Therapieberufe werden am Standort Heidelberg alle Module angeboten, inklusive der Therapiewissenschaften. Alle anderen Module werden sowohl am Standort Heidelberg als auch am Standort Fürth angeboten. Zuständig für die Qualitätssicherung und die Evaluationsverfahren ist die SRH WLH Fürth. Der Kooperationsvertrag regelt die Zuständigkeiten und Prozesse.

Sowohl die SRH Fernhochschule Riedlingen als auch die SRH Heidelberg sind systemakkreditiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationen zwischen der SRH WLH Fürth und der SRH Heidelberg sowie der SRH Fernhochschule Riedlingen sind transparent beschrieben, die jeweiligen Kooperationsverträge liegen vor. Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung und die Evaluationsverfahren an beiden Kooperationshochschulen liegen bei der SRH WLH Fürth. Die Kooperationen mit den beiden Hochschulen wurden im Reakkreditierungsverfahren neu vorgelegt und der jeweilige Lehrkörper vor Ort ist für die Lehre zuständig. Es ist nicht vorgesehen, dass Lehrende zwischen den Hochschulen pendeln.

Die Gutachter:innen loben die Theorie-Praxis-Verzahnung mit der SRH Heidelberg. Die Kohorten werden in den Modulen zur Berufswissenschaft und zur Fachdidaktik (insgesamt fünf Module) getrennt unterrichtet. Alle anderen Module werden gemeinsam unterrichtet. Bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten in Fürth bzw. Heidelberg werden die Studierenden unterstützt. Die Gutachter:innen halten die vorgestellten Kooperationen für gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Selbstbericht wurde fristgerecht am 11.01.2022 bei der AHPGS zur Reakkreditierung eingereicht. Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat am 17.02.2022 den Studiengang vorläufig für ein Jahr bis zum 31.09.2023 akkreditiert. Auf Wunsch des bayerischen Ministeriums wurde das Akkreditierungsverfahren entsprechend dem aktuellen Recht durchgeführt. Am 27.07.2022 wurde der Selbstbericht in überarbeiteter Form vorgelegt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover
Prof. Dr. Prof.in Dr. Sandra Tschupke, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Brigitte Jäger, Willy-Brandt-Schule, Kassel
- c) Studierende
Cosima Friedl, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Berufspädagogik für Gesundheit - Fachrichtungen**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2018/19 P	31	22	17	13	55%	23		74%			0,00%
WS 2018/19 R	22	7	8	4	36%	10		45%			0,00%
WS 2018/19 O	5	4	1	1	20%	5		100%			0,00%
WS 2017/18 P	34	26	18	15	53%	25	21	74%	30	24	88,24%
WS 2017/18 R	12	6	8	3	67%	11		92%	8	5	66,67%
insgesamt 18/19	58	33	26	18	69%	38		0%	0		
insgesamt 17/18	46	32	26	18	69%	36	21	78%	38	29	82,61%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Berufspädagogik für Gesundheit - Fachrichtungen**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/19 P	9	8			
WS 2018/19 R	1	7			
WS 2018/19 O	1	0			
WS 2017/18 P	13	14	2	0	
WS 2017/18 R	4	5	1	0	
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Berufspädagogik für Gesundheit - Fachrichtungen**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/19 P	17	6*			
WS 2018/19 R	8	3*			
WS 2018/19 O	1	4*			
WS 2017/18 P	18	7	4	1	30
WS 2017/18 R	5	0	3	2	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* voraussichtlich, da Bachelorarbeit angemeldet

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	11.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 08.12.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	/

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)